

Stellungnahme

zu dem im Aktionärsforum veröffentlichten Verlangen zur Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung gem. § 122 Abs. 1 Satz 1 AktG bzw. Ergänzungsverlangen gem. § 122 Abs. 2 AktG

MVV Energie AG empfiehlt, sich dem Aufruf nicht anzuschließen und ein Minderheitsverlangen nicht zu unterstützen.

Zu der Ankündigung der "Verbraucherzentrale für Kapitalanleger e.V." (Vzfk e.V.), die Einberufung einer Hauptversammlung gemäß § 122 Abs. 1 Satz 1 AktG bzw. der Ergänzung der Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung gemäß § 122 Abs. 2 AktG zu verlangen, nimmt der Vorstand der MVV Energie AG wie folgt Stellung:

Vorstand und Aufsichtsrat empfehlen, sich dem Aufruf nicht anzuschließen und ein Minderheitsverlangen nicht zu unterstützen. Die zur Begründung wiedergegebenen Behauptungen und Beschuldigungen tragen das Verlangen nicht. Zudem ist eine Dringlichkeit nicht gegeben, welche die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung rechtfertigen könnte.

Der von der Vzfk e.V. erhobene Vorwurf, der Erwerb einer Mehrheitsbeteiligung an der juwi AG habe das Unternehmensinteresse geschädigt, entbehrt jeder Grundlage. Die MVV Energie AG misst der Beteiligung an der juwi AG im Gegenteil eine hohe Bedeutung für die beabsichtigte strategische Entwicklung der MVV Energie AG zu. Die MVV Energie AG kann über die Beteiligung an der juwi AG stärker als bisher an dem Wachstum der erneuerbaren Energien partizipieren.

Die von der VzFK e.V. erhobenen Vorwürfe lassen nicht erkennen, wie die behaupteten Ansprüche begründet sein sollten. Die Vorwürfe knüpfen zu erheblichen Teilen an eine pauschale Ablehnung der von der MVV Energie AG verfolgten unternehmerischen Ausrichtung auf erneuerbare Energien an. Diese Beurteilung wird nicht geteilt. Zudem stützt sich die Begründung auf unrichtige Angaben. Das Unternehmen hat im Hinblick auf den Erwerb der Anteile an der juwi AG, einschließlich der in diesem Zusammenhang durchgeführten Kapitalerhöhung, auf der Grundlage ausreichender Informationen gehandelt, alle gesetzlichen und satzungsmäßigen Vorgaben eingehalten und jederzeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsleiters angewandt.

Schließlich ist nicht zu erkennen, weshalb die Angelegenheit dringlich sein sollte. Die Einberufung einer außerordentlichen Hauptversammlung ist nicht angezeigt. Der Erwerb der juwi AG wurde ausführlich auf der letzten ordentlichen Hauptversammlung in der Generaldebatte diskutiert.

Eine Ergänzung der Tagesordnung der nächsten Hauptversammlung um den vom VzFK e.V. vorgeschlagenen Tagesordnungspunkt empfiehlt der Vorstand aus den vorstehenden Gründen nicht.

Mannheim, 26. August 2015

Vorstand und Aufsichtsrat der MVV Energie AG